



Die Herstellergarantie - entspannt in die Zukunft mit der Sicherheit einer großen europäischen Marke.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie dem Hause Vaillant durch den Kauf eines Produktes aus unseren Systemen für Heizung und Warmwasserbereitung entgegen gebracht haben. Gleichzeitig haben Sie damit auch ein sicheres Gespür für ein qualitativ hochwertiges und langlebiges Produkt bewiesen, in dem die Vaillant Erfahrung aus über 140 Jahren steckt. Die Vaillant Produkte bieten Ihnen wirtschaftlichen Komfort mit der Sicherheit einer großen europäischen Marke - für individuelle Wärmelösungen nach den Maßstäben von morgen.

Das gute Gefühl, das Richtige zu tun.

Weil  **Vaillant** weiterdenkt.

Garantiebedingungen für Vaillant Photovoltaikmodule auroPOWER VPV P

Die Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vaillant“) gewährt auf Vaillant Photovoltaikmodule auroPOWER VPV P eine Produktgarantie (A.1.) und eine Leistungsgarantie (A.2.). Die Produktgarantie erstreckt sich ausschließlich auf Mängel der Module, während Gegenstand der Leistungsgarantie nur Leistungsverluste der Module sind. In den Abschnitten B.-E. sind die für beide Garantien geltenden Bedingungen niedergelegt.

A. Garantien

1. Produktgarantie

Wir garantieren unter den Voraussetzungen dieses Garantiezertifikates für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Kaufdatum, dass Vaillant PV Module frei von Material- und/oder Herstellungsfehlern sind. Die Modulleistung ist ausschließlich Gegenstand der Leistungsgarantie.

2. Leistungsgarantie

Wir garantieren unter den Voraussetzungen dieses Garantiezertifikates, dass

- während der ersten zwei Jahre ab dem Kaufdatum, die Leistungsabgabe der Module mit der Nennleistung 280 W und mehr mindestens 98% beträgt und mindestens 97% für Module mit der Nennleistung 275W und weniger, bezogen auf die im Datenblatt ausgewiesene Nennleistung
- vom dritten bis zum 25. Jahr ab Kaufdatum der jährliche Leistungsverlust kleiner als 0,73 % ist, bezogen auf die im Datenblatt der Module ausgewiesene Nennleistung.

Die Leistungswerte der Module werden unter Standard-Testbedingungen (STC) und unter Berücksichtigung der üblichen Messtoleranz gemessen.

Die Frist für die Produkt- und Leistungsgarantie beginnt mit dem Tag, an dem Vaillant, ein mit Vaillant verbundenes Unternehmen oder ein Händler dem Endkunden das Modul verkauft. Das Rechnungsdatum dient dabei als Nachweis.

B. Garantievoraussetzungen

Garantieberechtigt ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines Garantiefalles. Diese Garantien gelten nur für die erste Inbetriebnahme der Module. Das fehlerhafte Modul muss dabei Teil der Photovoltaikanlage sein, in der es erstmals betrieben wurde. Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden.

Die Garantien gelten innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb des Landes, in dem das Modul durch Vaillant oder ein mit Vaillant verbundenes Unternehmen erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Diese Garantien gelten nur bei normaler und sachgemäßer Lagerung, Beförderung, Anwendung, Installation, Benutzung, Wartung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Insbesondere ist die Installationsanleitung für Vaillant-Photovoltaikmodule in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten. Eine Mängelbehebung, Instandsetzung oder Eingriffe in das Modul dürfen nur durch dafür qualifizierte Personen erfolgen.

Die Geltendmachung der Garantien setzt einen Einsatz der Module unter normalen Klimabedingungen voraus und ist ausgeschlossen bei Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Module aufgrund von Überspannung, Blitzschlag, Wasser, Ungeziefer, Feuer, Bruchschäden, übermäßigen Erschütterungen oder ähnlichen äußeren Einwirkungen, aufgrund Handlungen Dritter und anderer Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb der üblichen Nutzung der Module liegen und auf die wir keinen Einfluss haben. Die Garantien finden auch keine Anwendung für Module, die auf „Offshoresystemen“ im Einsatz sind. Ein Mangel liegt nicht vor bei rein optischen Inhomogenitäten der Module, die die technische Funktion nicht wesentlich betreffen. Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantien ist, dass das Modullabel oder die Seriennummer der Module nicht verändert, entfernt oder unlesbar gemacht worden ist bzw. aus einem anderen Grund nicht lesbar ist.

C. Garantieleistung

Nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalles, verpflichten wir uns nach eigenem Ermessen Ersatz zu leisten in Form der folgenden Möglichkeiten:

- a) Ersatzlieferung (neue oder aufgearbeitete Module) oder
- b) Reparatur oder
- c) - nur für Fälle der Produktgarantie -
Finanzielle Entschädigung für den entsprechenden Restwert des Produkts
- d) - nur für Fälle der Leistungsgarantie -
 - 1. Bereitstellung zusätzlicher Module (neu oder aufgearbeitet), wodurch die Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung ermöglicht wird, oder
 - 2. Ergreifen technischer Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung

Sollte der Typ des Moduls zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr produziert werden, behalten wir uns das Recht vor, einen anderen Typ der Photovoltaikmodule zu liefern, welcher in jedem Fall die gleiche oder eine höhere Leistung hat verglichen mit der des reklamierten Moduls. Der Kunde kann das Austauschmodul aus dem aktuellen Produktportfolio wählen. Die elektrische Kompatibilität muss gewährleistet sein. Die Wahl der Garantieleistung obliegt uns nach eigenem Ermessen.

Andere oder weitergehende Ansprüche, wie z.B. Ersatz von Transportkosten, Kosten der Leistungsüberprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie für bauseitige Untersuchungen, Ertragsausfall oder Schadensersatz bestehen nicht.

Ansprüche aus kaufvertraglicher Gewährleistung werden hierdurch nicht eingeschränkt. Ebenso wird die gesetzliche Haftung des Produzenten nicht eingeschränkt. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch beginnt eine neue Garantiefrist. Ausgetauschte Module gehen in unser Eigentum über.

D. Geltendmachung der Garantieansprüche

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Originalrechnung, die Kaufdatum und Materialcodes enthalten muss, beizufügen. Das Unterschreiten der garantierten Leistungsabgabe ist durch Vorlage eines datierten Messprotokolls darzulegen.

Die Geltendmachung eines Garantiefalles gegenüber dem Garantiegeber hat innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Garantiefalles zu erfolgen.

Auf dieses Garantiezertifikat findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung.

Diese Garantien sind selbstständige, freiwillige und unentgeltliche Leistungen unsererseits, die keinen Einfluss auf Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer haben. Ansprechpartner für alle Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist der Verkäufer des Photovoltaikmoduls.

Die Geltendmachung von Garantiefällen ist auch möglich bei:

**Vaillant Deutschland GmbH & Co KG,
Werkskundendienst
Berghauser Str. 40, 42850 Remscheid
Tel.: 02191 57679-01
www.vaillant.de, info@vaillant.de**

Wenn Vaillant ein reklamiertes Modul vom Kunden erhält und kein Mangel von Vaillant an dem Modul festgestellt wird, dann zieht Vaillant - im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kunden - einen unabhängigen Sachverständigen hinzu, um zu ermitteln, ob das Modul einen Mangel hat. Für den Fall, dass das Modul einen Mangel hat, trägt Vaillant die Kosten für den Sachverständigen. Wenn kein Mangel an dem Modul festgestellt werden kann, hat der Kunde die Kosten für den Sachverständigen, die Überprüfung und den Rücktransport des Moduls zu tragen.

E. Geltungsbereich der Garantien

Dieses Garantiezertifikat gilt ausschließlich für Photovoltaikmodule der folgenden Modultypen

- VPV P 260/1 P SWF
- VPV P 300/1 M BWF
- VPV P 295/1 M BBF

Das Zertifikat findet Anwendung auf Module, die ab dem 01. April 2017 gekauft wurden bis ein neues Zertifikat in Kraft tritt.

Stand: April 2017

